

RS Vwgh 2001/10/1 2000/10/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2001

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG SGAWO 1993 §2 Abs1;

Rechtssatz

Der Schulleiter ist nicht verpflichtet, fehlende Annahmeerklärungen im Sinne des § 2 Abs 1 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss, BGBl Nr 324/1993, von sich aus einzuholen, bzw mit dem Nominierten "Rücksprache" zu halten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100194.X02

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at